



Einwohnergemeinde Thierachern

Abwasserentsorgungsreglement

Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

Artikel 1	Aufgaben
Artikel 2	Zuständiges Organ
Artikel 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Artikel 4	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Anschlusspflicht
Artikel 7	Kataster
Artikel 8	Bewilligungspflicht
Artikel 9	Haftung
Artikel 10	Durchsetzung

II. ABWASSERENTSORGUNG

A. Grundsätze

Artikel 11	Anlagen der Abwasserentsorgung
Artikel 12	Öffentliche Anlagen
Artikel 13	Private Anlagen
Artikel 14	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Artikel 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Artikel 16	Bestehende Bauten und Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 17	Planung und Erstellung
Artikel 18	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 19	Schutz öffentlicher Leitungen

2. Anlageteile

Artikel 20	Sonderbauwerke, Einrichtungen, Nebenanlagen
------------	---

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

- Artikel 21 Kostentragung
- Artikel 22 Mängel
- Artikel 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Artikel 24 Qualifikation der Ausführenden
- Artikel 25 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Artikel 26 Entwässerungsgrundsätze

2. Hausanschlussleitungen

- Artikel 27 Bewilligung, Durchleitungsrechte
- Artikel 28 Technische Bestimmungen

III. BAUKONTROLLE

- Artikel 29 Abnahme
- Artikel 30 Pflichten der Privaten
- Artikel 31 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Artikel 32 Einleitungsverbot
- Artikel 33 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Artikel 34 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIELLES

- Artikel 35 Finanzierung der Anlagen
- Artikel 36 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes, gemischte Nutzung
- Artikel 37 Einmalige Gebühren, Nachgebühr
- Artikel 38 Jährlich wiederkehrende Gebühren
- Artikel 39 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Einmalige und jährlich wiederkehrende Gebühren)
- Artikel 40 Rechnungsstellung
- Artikel 41 Fälligkeiten, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Artikel 42 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Artikel 43 Gebührenpflichtige
- Artikel 44 Grundpfandrecht der Gemeinde

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten GrundeigentümerInnen übertragen werden.

Artikel 2

Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.

² Für die Zuständigkeiten und Kompetenzen gilt das Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Thierachern

³ Die Baukommission ist zuständig für die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Artikel 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Artikel 4

Grundwasserschutz-zonen, -areale und Quellwasserschutz-zonen

In Grundwasserschutz-zonen, -arealen und Quellwasserschutz-zonen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Die Erschliessung ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach dem Sanierungsplan der GEP.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der GrundeigentümerInnen.

⁴ Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die GrundeigentümerInnen gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Artikel 6

Anschlusspflicht Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sowie dem Sanierungsplan der GEP.

Artikel 7

Kataster ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Artikel 8

Bewilligungspflicht Bewilligungspflicht, Inhalt des Gesuches und das Verfahren richten sich nach der KGV.

Artikel 9

Haftung ¹ Die EigentümerInnen privater Anlagen haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Artikel 10

Durchsetzung ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die EigentümerInnen oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Abwasserentsorgung

A. Grundsätze

Artikel 11

Anlagen der Abwasserentsorgung

Der Abwasserentsorgung dienen

- a. die öffentlichen Leitungen einschliesslich der zugehörigen Anlageteile
- b. die Hausanschlussleitungen als private Anlagen
- c. private Abwasseranlagen

Artikel 12

Öffentliche Anlagen

Die öffentlichen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 5 Absatz 2. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

Artikel 13

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden ein Gebäude mit der öffentlichen Leitung.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Die Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung.

⁴ Als private Abwasseranlagen zu erstellende Leitungen und Anlageteile.

Artikel 14

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Artikel 15

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder Abwässer in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Artikel 16

Bestehende Bauten
und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender Anlagen privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 5 Absatz 4.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 17

Planung und
Erstellung

¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen.

Artikel 18

Sicherung öffentlicher
Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach Art. 58ff BauG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 19

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Baukommission

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Anlageteile

Artikel 20

Sonderbauwerke, Einrichtungen, Nebenanlagen

¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Anlageteile auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 21

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen sind von den EigentümerInnen zu tragen. Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

Artikel 22

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die EigentümerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der EigentümerInnen anordnen.

Artikel 23

Informations-, Betre-
tungs- und Kontroll-
recht

Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 24

Qualifikation der
Ausführenden

Die Anschlüsse und die Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt, unterhalten und erneuert werden. Können sich die Ausführenden nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

Artikel 25

Anlagen der
Liegenschafts-
entwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung sind insbesondere die Schweizer Norm SN 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“, die SIA Norm 190 „Kanalisationen“ und die GEP massgebend.

² Die Planung und Erstellung von Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien des GSA „Versickerung von Regen- und Reinwasser“ sowie der Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ des VSA. Die Bauherrschaft hat für diese Belange eine Fachperson beizuziehen.

Artikel 26

Entwässerungs-
grundsätze

¹ In Gebieten mit Mischsystem dürfen Schmutz- und Regenwasser erst in der Grundstückanschlussleitung zusammengeführt (nach dem ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes) und gemeinsam der Kanalisation zugeleitet werden.

² In Gebieten mit Trennsystem müssen Schmutz- und Regenwasser den entsprechenden Abwasserkanälen getrennt zugeleitet werden.

³ Nicht verschmutztes Abwasser ist bei beiden Systemen prioritär direkt einer Versickerung oder, falls dies nicht möglich ist, einem Vorfluter zuzuführen.

⁴ Die Ableitung von Reinwasser und Abwasser von Umschlagplätzen und Arbeitsflächen richtet sich nach der Schweizer Norm SN 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“.

⁵ Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

⁶ Autowaschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen - wenn möglich - zu überdachen und über einen Schlammstammler an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation anzuschliessen.

⁷ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁸ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

⁹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹⁰ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 27

Bewilligung

¹ Die Bauverwaltung bestimmt im entsprechenden Verfahren die Lage und Art der Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung.

Durchleitungs-rechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte ist Sache der EigentümerIn.

Artikel 28

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 13 Absatz 2.

III. BAUKONTROLLE

Artikel 29

Abnahme

¹ Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Bauverwaltung Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Bauverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Artikel 30

Pflichten der Privaten

¹ Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden und auf Kosten der EigentümerInnen durch eine von der Bauverwaltung bezeichneten Person einzumessen.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Artikel 31

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Artikel 32

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Gase und Dämpfe
- giftige, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- geruchsbelästigende Stoffe
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
- Stoffe, die in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Geröll, Schutt, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Rückstände aus Abscheideanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Kleinkläranlagen, usw.
- dickflüssige und schlammige Stoffe, wie Bitumen, Kalk, Zementschlamm, usw.
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe, usw.
- Abwasser mit einer Temperatur von mehr als 60° C, wobei die Temperatur in der Kanalisation nach der Vermischung unter Berücksichtigung aller Einleitungen

³ Der Einsatz von Kehricht- und Küchenabfallzerkleinerern sowie von Nassmüllpressen ist in Entwässerungsanlagen nicht zulässig.

⁴ Im übrigen gilt Artikel 15.

Artikel 33

Rückstände aus
Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Artikel 34

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanischbiologische Kleinkläranlagen) sind von den EigentümerInnen oder den BenutzerInnen zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIELLES

Artikel 35

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Aufgabe der Gemeinde für die öffentliche Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a. einmaligen und jährlichen Gebühren
- b. Beiträgen oder Darlehen Dritter

Artikel 36

Kostendeckung und
Ermittlung des
Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 35 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

	<p>² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
Gemischte Nutzung	<p>³ Die Anschluss- und Grundgebühren für das Wohnen berechnet sich getrennt von denjenigen der übrigen Nutzungen (Wohnteil von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben).</p>
	<p>Artikel 37</p>
Einmalige Gebühren	<p>¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese Regelung gilt auch für Regenwassernutzende.</p>
a Anschlussgebühr pro Wohneinheit	<p>² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird nach Gebäudetyp pro Wohneinheit erhoben (Einteilung erfolgt gestützt auf die durchschnittlichen Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW). Ausnahme: Reine Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.</p>
b Anschlussgebühr für Regenabwasser	<p>³ Für Regenabwasser, von Hof- und Dachflächen, von Vorplätzen und Parkplätzen u.dgl., das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche (Grundrissfläche) zu bezahlen. Ausnahme: Liegenschaften, welche vor Einführung des Trennsystems, ihr Schmutz- und Regenabwasser im Mischsystem entwässern und freiwillig ihr Entwässerungssystem sanieren.</p>
Nachgebühr	<p>⁴ Bei einer Erhöhung der Wohneinheiten bzw. bei Betrieben im Sinne von Artikel 39 mit einer Erhöhung der BW und/oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.</p> <p>⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.</p>

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die EigentümerInnen der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁸ Zu Kontrollzwecken haben die Bauverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Artikel 38

Jährlich
wiederkehrende
Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchsabwassergebühren) zu bezahlen.

a Grundgebühr

² Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und/oder pro Betrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

b Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 39.

⁴ Unter Vorbehalt von Artikel 39, Absatz 3 ist es verboten, bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und Wohnbauten eine zweite Messvorrichtung für den Abwasseranfall einzubauen. Ausnahme: Ökonomieteil von gemischten Bauten (Landwirtschaftsbauten), Gartenbaubetriebe und regenwassernutzende Gebäude.

Regenwasser-
nutzende

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

Artikel 39

Industrie-, Gewerbe-,
Dienstleistungs- und
Landwirtschafts-
betriebe
a Anschlussgebühr

¹ Reine Industrie-, Gewerbe- Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren auf Grund der effektiven Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 31.

Unterteilung der
Betriebe

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

b Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bauverwaltung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Bestehen bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Artikel 40

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der EigentümerInnen.

Artikel 41

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühren sind im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund des Gebäudetyps pro Wohneinheit und der entwässerten Fläche erhoben. Die Schlusszahlung ist nach der Schlussabnahme fällig.

b Nachgebühr ² Die Nachgebühren werden mit der Vollendung der Erhöhung der Wohneinheiten und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

c Jährlich wiederkehrende Gebühr ³ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. August fällig. Es wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnungsstellung).

Artikel 42

Einforderung ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Finanzverwaltung die Gebühren nach den Vorschriften des VRPG ein.

Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung ³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlich wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 43

Gebührenpflichtige Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit EigentümerIn der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle NacherwerberInnen schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 44

Grundpfandrecht der Gemeinde Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 45

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 46

Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 47

Übergangsbestimmungen Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 48

Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Abwasserentsorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Kanton

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Baugesetz (BauG)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Gemeindegesetz (GG)

Gemeinde

- Organisationsreglement (OgR)

Anhang: Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 genehmigt.

3634 Thierachern, 14. Dezember 2004

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. Peter Ochsenbein
Versammlungsleiter

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 14. Januar 2005

Gemeindeschreiberei Thierachern

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin

Abwassertarif

Die Einwohnergemeinde Thierachern beschliesst, gestützt auf Artikel 35ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 13. Dezember 2004 :

Artikel 1

Einmalige Anschlussgebühren a Wohneinheit

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt nach Gebäudetyp pro Wohneinheit:

Gebäudetyp	Anschlussgebühr in Fr.
Einfamilienhaus	12'000.00
Doppeleinfamilienhaus pro Wohneinheit	10'000.00
Reiheneinfamilienhaus pro Wohneinheit	9'500.00
Mehrfamilienhaus pro Wohneinheit	9'500.00
Wohnteil mit Nebennutzungen pro Wohneinheit	9'500.00
Terrassenhäuser pro Wohneinheit	12'000.00

² Diese Regelung gilt auch für Wohnbauten bzw. Wohnungen in der Landwirtschaftszone, welche über einen ARA-Anschluss verfügen.

³ Hier nicht erfasste Wohnbauten mit oder ohne Nebennutzungen werden situativ einer dieser Gebäudetypen zugeordnet.

b Betrieb und Nebennutzung

⁴ Die Anschlussgebühr für Betriebe und Nebennutzungen beträgt Fr. 300.00 pro Belastungswert (BW).

c Regenabwasser

⁵ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 pro m² entwässerte Fläche (Grundrissfläche).

⁶ Die Gebührenansätze in Artikel 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 123.5 Punkten, Stand am 1.10.2003 (Basis 1.4.1987 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderungen des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze werden veröffentlicht.

Abwassertarif

Artikel 2

Jährlich
wiederkehrende
Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt pro Wohneinheit und/oder pro Betrieb Fr. 65.00 bis Fr. 160.00.

Artikel 3

Jährlich
wiederkehrende
Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch / Abwasseranfall beträgt Fr. 1.20 bis Fr. 3.00 pro m³.

Artikel 4

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

Artikel 5

Zuständigkeit

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Tarife gemäss Artikel 1 fest. Vorbehalten bleibt Artikel 1 Absatz 6.

² Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren gemäss Artikel 2 und 3 innerhalb der darin festgelegten Grenzen nach Massgabe von Artikel 36 ff des Abwasserentsorgungsreglements fest, welche jeweils zu veröffentlichen sind.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Abwassertarif

GENEHMIGUNG

Der vorliegende Abwassertarif der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 genehmigt.

3634 Thierachern, 14. Dezember 2004

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. Peter Ochsenbein
Versammlungsleiter

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der vorliegende Abwassertarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 14. Januar 2005

Gemeindeschreiberei Thierachern

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin